

RS Vwgh 2011/12/22 2010/15/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2011

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs3;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2010/15/0089 E 22. Dezember 2011

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/13/0061 E 18. Juli 2001 RS 1

Stammrechtssatz

Ist eine Schätzung zulässig, so steht die Wahl der anzuwendenden Schätzungsmethode der Abgabenbehörde im Allgemeinen frei, doch muss das Schätzungsverfahren einwandfrei abgeführt werden, müssen die zum Schätzungsergebnis führenden Gedankengänge schlüssig und folgerichtig sein, und muss das Ergebnis, das in der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen besteht, mit der Lebenserfahrung im Einklang stehen. Das gewählte Verfahren muss stets auf das Ziel gerichtet sein, diejenigen Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, welche die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich haben. Hiebei muss die Behörde im Rahmen des Schätzungsverfahrens auf alle vom Abgabepflichtigen substantiiert vorgetragene, für die Schätzung relevanten Behauptungen eingehen (Hinweis E 19.3.1998, 96/15/0005).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010150088.X01

Im RIS seit

31.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at